

da durch dieselbe die Möglichkeit gegeben ist, zu vielen Geschäften die wohlfeilere Arbeitskraft des bisher fast gänzlich ausgeschlossenen weiblichen Geschlechts heranzuziehen und angemessen zu verwenden, was wiederum auf die gesellschaftliche Stellung, auf Bildung, Besitzung und Wohlstand vieler Frauenspersonen nur wohlthwendig und heilsam einwirken kann.

Im natürlichen Zusammenhange mit der Freiheit der Arbeitgeber in der Wahl ihres Hülfspersonals steht die im Entwürfe ebenfalls festgesetzte Aufhebung des Wanderzwangs und des Herbergswangs der Handwerksgehilfen und die Aufhebung des Lehrzwangs in der bisher bestehenden Gestalt. Beide Bestimmungen sind nur zweckmäßig und mit Beifall zu begrüßen. Der Wanderzwang mag in früheren Zeiten, bei der Schwerfälligkeit des Reiseverkehrs, für Viele eine Wohlthat gewesen sein, im Zeitalter der Eisenbahnen ist er sicherlich überflüssig. Ein Gesell kann jetzt in acht Tagen weiter kommen, als sonst in einem halben Jahre, und jeder junge Mann, der nur halbwegs verständig ist, wird auch ohne Zwang sich gern ein bisschen in der Welt umsehen, ohne aber sich Monate lang auf der Landstraße herumzutreiben und in schlechten Herbergen unterzukriechen. Ein flüchtiger Blick in das erste beste Wanderbuch genügt, um der ganzen Einrichtung des gezwungenen Wanderns ein schleuniges Ende zu wünschen. Der polizeiliche Druck, der auf den wandernden Gesellen lastet, die lieblose und barsche Behandlung gegen die stets mit Argwohn und Vorurtheil betrachteten Wanderburschen, die oft so lächerlichen Vorschriften und Beschränkungen in Bezug auf die Reiseroute, die nahe liegende Versuchung zum „Fechten“ und die unangenehmen Folgen etwaiger Entdeckung desselben — das Alles gehört zu den Nachtseiten unseres Gewerbelebens, und wahr ist der Spruch:

Wer's Wanderbuch durch Deutschland trug,

Von Schmach und Trug litt er mehr als genug.

Das an sich sehr heilsame Wandern, das Sichumsehen in der Welt, wird seinen wohlthätigen Einfluß auf den Handwerker erst dann ausüben können, wenn aller Zwang dazu weggefallen ist, wie es sich auch jetzt schon bei den nichtzünftigen Gewerben, deren Angehörige nur nach freiem Willen wandern, als sehr vortheilhaft bewährt hat und bewährt. Und nicht vergessen darf werden, daß auch unter der traurigen Herrschaft des Wanderzwangs gar Mancher nicht weiter als von Leipzig nach Halle gekommen und doch in der gefehlich vorgeschriebenen „Fremde“ gewesen ist, so wie andererseits, daß Mancher halb Europa durchwandert und Hunderte von „Wahrzeichen“ eben so vieler Städte kennen gelernt hat, übrigens aber gerade so — klug heimgekehrt ist, als wie er fortgegangen war.

Hinsichtlich der beabsichtigten Aufhebung des Lehrzwangs müssen wir uns, um nicht allzu weitläufig in dieses interessante und auch schon vielbesprochene Thema einzugehen, möglichst kurz fassen und uns auf die Andeutung folgender Gesichtspunkte beschränken. Die Beziehungen, welche heut zu Tage Jemand zu einem Gewerbe haben kann, sind so tausendfach verschieden, daß sich auch das Interesse an der Kenntniß und Erlernung eines Gewerbes in der mannichfachsten Weise abstuft. Gegen den bis jetzt bestehenden Lehrzwang sprechen viele Gründe. Die zünftigen Werkstätten reichen größtentheils nicht mehr aus, um dem Lehrling eine angemessene Ausbildung zu dem Gewerbe zu verschaffen. Die Festsetzung einer langen Lehrzeit ist dem Fleiße und dem Streben des Arbeiters hinderlich. Die gesetzliche Lehrzeit drängt die gewerbliche Ausbildung überhaupt auf einseitige Bahnen und drückt den wirtschaftlichen Werth der Gewerbetreibenden herab. Die Vorschrift gewisser Lehrjahre verschlimmert die Folgen einer voreiligen Berufswahl. Die freien Gewerbe, welche oft weit schwieriger zu erlernen sind als die zünftigen, liefern übrigens auch den Beweis, daß ein Lehrzwang vollständig überflüssig ist.

An die Stelle der bisherigen Einrichtungen und Gewohnheiten beabsichtigt der Gesetzentwurf folgende Bestimmungen zu setzen. Die Gewerbsgehilfen sollen Arbeitsbücher erhalten, zur Bescheinigung darüber: wo und wie lange sie gearbeitet haben; über die nähere Einrichtung derselben, so wie über ihre Verwendung als Reise-Ausweis wird im Wege der Verordnung noch Weiteres festgesetzt werden. Als Kündigungsfrist gilt, wenn nicht Anderes verabredet ist, die ortsübliche Auslöhnungsfrist. Sonst darf der Arbeitgeber nur verbrecherische, unsittliche, Nichts leistende, unfähige Arbeiter sofort entlassen, wenn nicht äußere Noth (Elementarereignisse) den Betrieb unterbricht. Der Arbeiter kann sofort austreten, wenn er dem Arbeitgeber dieselben Vorwürfe, wie die eben erwähnten, machen kann, oder wenn er im Stücklohn nicht ausreichende Beschäftigung erhält. Der Arbeitgeber, der in Gold, verbotener Münze oder in Waaren auslohnt, so wie der Arbeiter, welcher die Jenem eigenthümlichen Modelle u. unbefugt Andern mittheilt, ist strafbar. Wo mehr als 20 Arbeiter in einer Werkstatt vereinigt sind, ist eine Fabrikordnung zu entwerfen, welche hinsichtlich etwaiger Gesetzwidrigkeiten und übermäßiger Strafen obrigkeitlich zu prüfen ist.

Ueber den Eintritt eines jungen Mannes bei einem selbstständigen Gewerbetreibenden zur Erlernung des Gewerbes (als Lehrling) wird ein Vertrag geschlossen, welcher lediglich Sache freier Ver-

einbarung ist. Die Bedingungen des Austritts eines Lehrlings sind ähnlich den vorerwähnten bezüglich der Gehilfen. Wider den Willen seiner rechtlichen Vertreter darf kein Jüngling zur Vollendung der Lehrzeit genöthigt werden; dem Lehrherrn bleibt Entschädigungsanspruch.

Kinder unter 10 Jahren dürfen nicht außer dem älterlichen Hause beschäftigt werden; Kinder zwischen 10 und 14 Jahren nur zwischen früh 5 und Abends 8 Uhr und nicht über 10 Stunden täglich. Unsittlicher Mißbrauch von Arbeitskindern oder Verleitung derselben zu Verbrechen überhaupt hat die Unterfügung der Kinderbeschäftigung zur Folge; das letztere tritt auch ein, wenn Arbeitgeber die zweimalige Aufforderung, den Kindern den nöthigen Unterricht in Orts- oder Fabriksschulen zu gestatten oder zu gewähren, unbeachtet lassen. Arbeitsverträge Unmündiger bedürfen die Genehmigung der Aeltern oder Vormünder.

Manche Einzelheiten in diesen letztern Bestimmungen sind vielleicht der Art, daß über ihre Zweckmäßigkeit für die praktische Anwendung Zweifel und Streit erhoben werden könnte. Es ist aber wohl zu beachten, daß es keine leichte Aufgabe für den Gesetzgeber ist, gerade in solchen Einzelbestimmungen das Richtige zu treffen, und daß die Erfahrungen, welche man in der ersten Zeit nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes machen wird, wohl vielfach zu Abänderungen des Gesetzes Veranlassung geben werden. Für jetzt genügt es, die Absichten der Staatsregierung in Bezug auf die Ordnung dieser Dinge kennen gelernt zu haben, und das Ergebnis davon wird sicherlich bei Jedem die Ueberzeugung sein, daß die höchste Behörde bei Ausarbeitung jener Bestimmungen von Grundsätzen geleitet wurde, die, nach allen Seiten hin unparteiliche Gerechtigkeit bewahrend, auch allen billigen Anforderungen der Menschlichkeit nach Kräften zu genügen suchen.

Ueber den sonstigen Inhalt des Gewerbegesetzes-Entwurfs im nächsten Aufsatz ein Mehreres.

Erwiderung

auf die Erwägungen im Ausschusse der Herren Stadtverordneten zum Bauwesen in Betreff der Geradelegung der Frankfurter Straße.

(S. Tageblatt Nr. 232 und 233.)

Der Unterzeichnete hält es, seinen Mitbürgern gegenüber, für seine Pflicht, die ihm gemachte Anschuldigung zurückzuweisen und einige Berichtigungen zu geben.

In der Darlegung der Erwägungen des Bauausschusses stellt man erstens meine Forderung für das von mir abzulassende Areal für eine unbillige dar und giebt sich zweitens die größte Mühe zu beweisen, daß das zu erwerbende Land unbebaubar sei.

Dem Ersteren widerspreche ich dadurch: daß ich dieses Land schon vor sieben Jahren, wo ich es angekauft, für einen Thaler die Elle werth erachtet habe. — Der Ausschuss der Hrn. Stadtverordneten zum Bauwesen giebt mir aber auch selbst recht, denn er sagt in seinen Erwägungen selbst: es sei jede Elle Land an der ganzen Waldstraße 1 Thlr. werth, ja er meint selbst, es ließe sich solche noch höher berechnen! wie kann dann meine Forderung von 1 1/2 Thlr. für viel näher und besser gelegenes Areal, die Ecke der Frankfurter und Elsterstraße bildend, für zu hoch, ja für unbillig gefunden werden! Rechnet man noch dazu, da die neue Straße durch mein Areal durchgehen soll und bei gleicher jetziger Chausseebreite noch ca. 1000 Ellen Land jenseits liegen läßt, daß der gesammte Waldstraßencomplex nicht nur diese 1000 Ellen Land von mir, sondern auch die ganze alte Frankfurter Chaussee gewinnt, also das ganze der Commun gehörige Areal um soviel vergrößert, als gekauft wird und daher auch an der Waldstraße soviel Land mehr verkauft werden kann: so kostet in Wahrheit dieses Areal der Commun keinen Pfennig, trotz der Gradlegung! denn man kann, wie eben gesagt, jenseits soviel Bauplatz mehr verkaufen als man eben erwirbt.

Was den zweiten Punkt betrifft, das zu erwerbende Land sei unbebaubar, so will ich auf das eben Gesagte aufmerksam machen, daß man eben die neue Frankfurter Straße darauf bauen will und behält doch noch ca. 1000 Ellen über, also ist es bebaubar. Zur größern Deutlichkeit will ich aber noch hinzufügen, daß es ein ähnliches großes Areal ist wie das, worauf ich in der Centralstraße die drei Häuser Nr. 1, 2 und 3 gebaut habe, nur einen einzigen Complex bildet und bei 80 Ellen Länge nicht unter 30 und 45 Ellen Breite enthält; also doch wohl nicht unbaubares Land ist!

Wenn ich nun durch diese Darlegung bewiesen habe, daß die Erwägungen des Bauausschusses mich ungerechter Weise angeschuldigt haben, so will ich nur bemerken, daß das angeblich unbaubare Land für mich einen bedeutend höhern Werth hat, als ich es dem Stadtrath gelassen habe; es enthält aber auch den schönsten Theil meiner ganzen dortigen Baupläge.

Mit einem Arealaustausch hat man mich zuerst gleich bestimmt zurückgewiesen.

Handwerd.

Au
Verhät
Dame
so wie
genau
jährlun
Leip

D
höch
Arti
bung
klär
aus
die
durch

im G
furter
Dr. C
Beric
Gerie
Advo
erlau
spiel
darü
das
des
u. J
Dr.
Exp
Prot
habe
muß

geto
frei
Wal
Fra

geto
frei
Wal
Fra

Z
D
t
g
c
In
Di
P
fr
D
fr

fr
D
fr

D

e

Handwerd.